

Geld und Wahrung

Das Munzrecht lag bis zur ersten Bundesverfassung in der Hand von Klostern, Stadten und Kantonen. Es ist daher entsprechend unubersichtlich. Wir beschranken uns deshalb auf die Angaben, die wir zum Verstandnis unserer Quellen brauchen: In Thal wurde in Gulden gerechnet und bezahlt, wobei galt:

1 Gulden = 60 Kreuzer

1 Kreuzer = 4 Pfennig

1 Pfennig = 2 Heller

Daher kommt der Ausdruck „auf Heller und Pfennig“. Der Ausdruck „Rappenspalter“ ruhrt daher, dass es ublich war, Munzen mit einem Werkzeug zu halbieren oder zu vierteilen, wenn kein entsprechendes Kleingeld vorhanden war.

Die Bundesverfassung von 1848 schrieb eine einzige Landeswahrung vor, welche samtliche (kantonalen) Wahrungssysteme ablosen sollte. Die entsprechende Munzreform trat **1850** in Kraft. Der im Kanton St. Gallen gebrauchliche Gulden wurde so umgerechnet:

1 Gulden = 2.1208 Franken.

Es brauchte allerdings viele Jahre, bis sich die neue Wahrung in den Kopfen der Menschen durchsetzte. Sogar 1857 wurden in einem Handanderungsvertrag (Traube in Staad) noch Franken und Gulden nebeneinander aufgefuhrt.